



## **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG)**

Antrag der Alternativen Grünen Fraktion zur 2. Lesung  
vom 21. April 2011

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt die Alternative Grüne Fraktion zur 2. Lesung der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) folgenden Antrag:

§ 9a Abs. 4

Grosse Holzfeuerungen über 70 kW, die gemäss der Änderung der Luftreinhalte-Verordnung vom 4. Juli 2007 sanierungspflichtig werden, müssen im Massnahmenplangebiet innerhalb von 5 Jahren saniert werden.

Begründung:

Schlecht gewartete und alte Holzfeuerungen stossen erhebliche Mengen an Schadstoffen aus, unter anderem Feinstaub (PM 10). Für die Umwelt und die Menschen stellen diese Schadstoffe ein gesundheitliches Risiko dar: Die Feinstaubpartikel sind sehr klein, sie lagern sich tief in der Lunge ab und gelangen auch in die Lymph- und Blutbahnen. Starke Beschwerden und Krankheiten wie Atemnot, chronischer Husten, Bronchitis, Asthma oder sogar Lungenkrebs sind die Folgen. Vor allem Kleinkinder, Senioren und Seniorinnen und Menschen mit chronischen Krankheiten zählen zu den Risikogruppen.

Es geht bei diesem Antrag um die 5-jährige Frist für die Sanierung von grossen, schlecht gewarteten und alten Holzfeuerungsanlagen mit hohem Schadstoffausstoss. Im Kanton Zug gibt es etwa 60 bis 70 solcher Anlagen. Eine schlecht funktionierende Holzfeuerung gibt 2000 Mal mehr Feinstaub ab, als eine gut eingestellte und betriebene Ölfeuer- oder Holzfeuerung. Durch die vorzeitige Sanierung von schlecht funktionierenden Holzfeuerungen können im Kanton Zug jährlich rund 1,8 Tonnen primäre Feinstaubemissionen vermieden werden. Durch die sogenannte sekundäre Feinstaubbildung in der freien Atmosphäre vervielfachen sich die Emissionen noch um den Faktor 3 bis 5. Grund genug, um solche „Russschleudern“ möglichst schnell zu ersetzen und keine 10-jährige Übergangsfrist zu ermöglichen.

Der Antrag mit einer 5-jährigen Frist zur Sanierung einer Holzfeuerungsanlage entspricht der Vorlage 1975.2 - 13557 des Regierungsrates. In der Kommission wurde dieser Absatz mit 10:4 Stimmen gutgeheissen. Mit dieser Fassung übernimmt der Kanton Zug nicht nur eine Vorreiterrolle, sondern er nimmt auch die Gesundheit der Bevölkerung und ihren Schutz vor den schwerwiegenden Folgen des Feinstaubes sehr ernst. Eine intakte Umwelt ist die Voraussetzung für eine nachhaltige positive Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft in unserem Kanton.